

625 Jahre Otterndorf

Festumzug am 31. Mai 2025



Teilnahmebedingungen:

(1) Zeitlicher Ablauf der Veranstaltung

Der Festumzug findet am Samstag, den 31. Mai 2025 von 12.00 bis ca. 16.00 Uhr statt und wird durch die Otterndorfer Innenstadt geführt. Ein vorläufiger Streckenplan ist auf www.stadtjubilaeum-otterndorf.de einsehbar.

(2) Auf- und Abbau

Der Aufbau bzw. die Anreise erfolgt am Samstag, den 31. Mai ab ca. 10.00 Uhr auf dem Busparkplatz im Liebesweg. Weitere Details werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Aufbau muss bis 11.30 Uhr abgeschlossen und die Fahrzeuge müssen bis dahin auf dem Gelände platziert sein, damit die Veranstaltung pünktlich um 12.00 Uhr beginnen kann. Ihr Standplatz wird Ihnen von der Feuerwehr zugewiesen, die Einteilung erfolgt vor Ort. Ansprechpartner während des Festumzuges ist die Feuerwehr Otterndorf, Herr Alexander Meyer, Tel. 0163-7003861.

(3) Sicherheitsbestimmungen

3.1 Allgemein

§ 21 StVO: Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde Personen befördert werden.

§ 22 StVO: Es ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe von 4 Meter und die Gesamtbreite von 2,55 Meter nicht überschritten wird.

§ 18 StVZO: Alle Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen zum Verkehr zugelassen sein. Anhänger von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln. Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen.

§ 4 StVZO: Ein ausreichender Abstand zwischen den Fahrzeugen und Personen ist einzuhalten.

§ 5 StVZO: Die Kraftfahrzeugführer:innen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Der Führerschein ist mitzuführen.

Es dürfen nur angemeldete Gruppen und Fahrzeuge am Festumzug teilnehmen.

Die Fahrzeuge müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein, d.h.

- die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsfertig sein und dürfen nicht verdeckt werden
- Kennzeichen sind gut lesbar zu halten

3.2 Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

3.2.1 Während des Umzuges ist sicherzustellen, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug sowie unter den Anhänger gelangen können. Insbesondere muss mit unberechenbarem Verhalten von Kindern und Betrunkene gerechnet werden. Etwaige Begleitpersonen zur Absicherung der Fahrzeuge werden bei Bedarf durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.

3.2.3 Hinter Kraftfahrzeugen (auch Zugmaschinen) darf nur ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, die Erlaubnisbehörde genehmigt ausdrücklich das Mitführen weiterer Anhänger.

3.2.4 Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche müssen diese durch eine mindestens 100 Zentimeter hohe und stabile Brustwehr gegen Herabfallen geschützt sein. Auf Fahrzeugdächern und Motorhauben dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen

oder sitzen. Ein- und Ausstiege auf die Anhänger sollten von hinten erfolgen. Das Auf- und Absteigen während der Fahrt ist verboten.

3.2.5 Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor einem Fahrzeug befindliche Kinder erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts, gegebenenfalls durch zusätzliche Außenspiegel, gewährleistet sein.

3.2.6 Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen verletzungsgefährlichen Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

3.2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.

3.2.8 Ein leichtes und sicheres Lenken muss auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.

3.2.9 Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muss wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.

3.2.10 Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muss mindestens 20 Zentimeter bodenfrei sein.

3.3 Anforderungen für sonstige Umzugsfahrzeuge und für Reiter

Sollten am Umzug Gespannfahrzeuge, Radfahrer, sonstige Phantasiefahrzeuge und Reiter teilnehmen, sind folgende Sicherheitsregeln zu beachten:

3.3.1 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen auch einen altersmäßig geeigneten Führer mit entsprechender Befähigung haben.

3.3.2 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die o.g. Hinweise entsprechend anzuwenden.

3.3.3 Pferde mit Reitern sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.

3.3.4 Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.

3.3.5 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

(4) Dekoration

Die Teilnehmer:innen sind aufgerufen, ihre Fahrzeuge entsprechend dem Thema der Veranstaltung zu dekorieren. Verkleidungen und Kostüme sind ausdrücklich erwünscht.

(5) Haftungsausschluss

Für evtl. auftretende Personen- und/oder Sachschäden, die anderen Personen einschließlich des eigenen Personals im Rahmen des Festumzuges entstehen, haftet der/die Teilnehmer:in persönlich und unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen die Stadt Otterndorf. Haftungsansprüche der Festumzugsteilnehmer gegen die Stadt Otterndorf für Schäden durch höhere Gewalt oder Diebstahl sind ausgeschlossen. Ebenso bestehen keine Haftungsansprüche bei Nassettschäden, d.h. für Schäden, die durch Sturm, Regen, Hagel und/oder Schnee entstehen.

(6) Mehrwegpflicht, Verteilung von Bonbons, Jugendschutz

Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet. Für den Getränkeausschank sind Mehrweg-Hartplastik-Becher zu verwenden. Es werden zudem ca. drei Versorgungspavillons/Getränkstände in der Innenstadt für die Teilnehmer:innen eingerichtet.

Auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche ist nicht gestattet.

Auch das Werfen von Bonbons ist nicht gestattet!

Mit der Abgabe der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Teilnahmebedingungen an.

Veranstalter: Stadt Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, www.stadtmarketing-otterndorf.de

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Imke Lütjen (Stadtmarketing), erreichbar unter der Telefonnummer 04751- 91 91 35 oder per E-Mail unter Imke.Luetjen@Otterndorf.de gerne zur Verfügung.